

München, den 10. Februar 1999

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

1. Fall:

Der berühmte Rennfahrer S möchte eine antike Vase verkaufen. Er annonciert die Vase zum Preis von DM 95.000.- in der Zeitung. Sie hat Wert von DM 100.000.-, ist aber lediglich mit DM 80.000.- versichert. F, ein glühender und wohlhabender Anhänger des Rennsports, liest die Annonce und beschließt - hocheifrig über die Möglichkeit, eine Vase seines Idols zu kaufen - sich diese einmalige Chance nicht entgehen zu lassen. Für die Verhandlungen treffen sich S und F im italienischen Lokal Rosselini und einigen sich gegen 20.00 Uhr über einen Preis in Höhe von DM 90.000.-. Direkt im Anschluß - noch im Lokal - wird das Vertragsformular unterschrieben. Die Vase steht im Haus des S. Die Raumpflegerin C des S verläßt um 20.30 Uhr dessen Haus, läßt aber die Haustür aus Versehen offen. Gegen 21.00 Uhr kommt ein Unbekannter U vorbei, bemerkt die offene Tür und versucht die Vase zu stehlen. Dabei zerstört er die Vase aus Unachtsamkeit.

Welche Ansprüche hat F gegen S? (100 Punkte)

2. Fall:

Gustav Gans (G) aus Osnabrück leiht im Januar 1997 seinem in Geldnöten steckenden Skatbruder Knut Klamm (K) aus Münster 12.000,00 DM, rückzahlbar im Dezember 1999.

Kurze Zeit später kommt es zu einem Zerwürfnis zwischen G und K, weil K dem G seine Frau ausgespannt hat, so daß G sein Geld zurückverlangt. Als K nicht zahlt, erwirkt G einen Mahnbescheid gegen ihn beim Amtsgerichts Osnabrück. Im Mahnantrag benennt er das Landgericht Münster als das für ein eventuelles Streitiges Verfahren zuständige Gericht.

Auch auf den Mahnbescheid hin läßt K nichts von sich hören, so daß G am 20. April 1998 beim Amtsgericht Osnabrück einen Vollstreckungsbescheid gegen K beantragt.

Welcher Rechtsbehelf steht dem K nun offen und in welcher Frist muß er eingelegt werden?

Abwandlung:

Klamm legt den ihm möglichen Rechtsbehelf fristgerecht ein. Es beginnt das Streitige Verfahren. In der Anspruchsbegründung nennt G wahrheitsgemäß alle Tatsachen. Zum anberaumten mündlichen Termin erscheint der Anwalt des K nicht. Der Rechtsanwalt des G beantragt den Erlaß eines Versäumnisurteils gegen K.

Wie wird das Gericht entscheiden? (80 Punkte)

München, den 10. Februar 1999

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

1. Fall:

1. F könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 325 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 440 Abs. 1 BGB geltend machen.

Dann müßte ein **Kaufvertrag** zwischen F und S vorliegen. Ein Kaufvertrag wird durch **Angebot und Annahme** geschlossen. Die Annonce des S könnte ein Angebot sein. Ein Angebot ist eine Willenserklärung, mit der sich jemand, der einen Vertrag, abschließen möchte, an einen anderen wendet, und die zukünftigen Vertragsbedingungen in einer Weise so vollständig zusammenfaßt, daß der andere, ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen, durch ein bloßes Ja den Vertrag entstehen lassen kann. Jedoch will sich S durch die Annonce nicht rechtlich binden, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten darlegen (invitatio ad offerendum). Daher fehlt es bei der Annonce am **Erklärungsbewußtsein**, somit liegt **kein Angebot** des S vor.

Ein Kaufvertrag könnte aber bei dem Treffen zwischen S und F im Lokal Rosselini zustande gekommen sein. Laut Sachverhalt wurde das Vertragsformular unterschrieben; damit ist ein Kaufvertrag über den Kauf der Vase zum Preis von DM 90.000.- zustande gekommen.

Ferner müßte die Hauptpflicht in einem **gegenseitigen Vertrag nachträglich unmöglich** geworden sein. Unmöglichkeit bedeutet, daß die Hauptpflicht nicht erbracht werden kann. Nachträglich ist die Unmöglichkeit, wenn sie nach Abschluß des Kaufvertrages eingetreten ist. Bei dem Kaufvertrag handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag. Die Vase wurde völlig zerstört. Sie kann also nicht mehr übereignet werden. Der Kaufvertrag wurde gegen 20.00 Uhr abgeschlossen; die Zerstörung der Vase erfolgt um 21.00 Uhr. Damit liegt nachträgliche Unmöglichkeit vor.

S müßte die Unmöglichkeit aber auch verschuldet haben. Gemäß § 276 BGB liegt Verschulden vor bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Nach § 276 Abs. 1 S. 2 BGB ist Fahrlässigkeit bei Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gegeben. Ein eigenes Verschulden ist dem S nicht vorzuwerfen.

Fraglich ist jedoch, ob S sich ein eventuelles Verschulden der C anrechnen lassen muß. Als Zurechnungsnorm kommt § 278 BGB in Betracht. Dann müßte C als Erfüllungsgehilfe des S schuldhaft gehandelt haben. Erfüllungsgehilfe ist jeder, der nach den tatsächlichen Fallgegebenheiten mit dem Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig wird. Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gehören nicht nur die Leistungspflichten, sondern auch die Schutzpflichten. Dabei richtet sich die Reichweite der Verbindlichkeit nach dem konkreten Pflichtenkreis des Schuldners. Die Verrichtung muß nicht unbe-

dingt dem Gläubiger gegenüber, sondern kann auch an dem Schuldner selbst zu verrichten sein. Zu den Schutzpflichten gehört auch die Pflicht, die Kaufsache so zu bewahren, daß ein Diebstahl oder eine Zerstörung möglichst verhindert wird. C hat am Abend vergessen, die Haustüre zu schließen, so daß U in das Haus gelangen konnte. Damit hat sie gegen die Schutzpflicht verstoßen¹. C war Raumpflegerin des S und wurde damit mit seinem Willen tätig. C müßte auch schuldhaft im Sinn des § 276 BGB gehandelt haben. In Betracht kommen Fahrlässigkeit, also das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. C vergaß die Türe zu schließen und handelte somit fahrlässig. Ferner müßte C bei der Erfüllung der Verbindlichkeit schuldhaft gehandelt haben, d.h. die Erfüllung muß in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit dem von S übertragenen Aufgabenbereich stehen. Das Verschließen der Haustür nach Beendigung der Reinigung des Hauses ist Bestandteil einer ordnungsgemäßen Tätigkeit einer Raumpflegerin. Damit besteht ein innerer Zusammenhang zwischen der schuldhaften Handlung und der von S übertragenen Tätigkeit. S muß sich somit nach § 278 BGB das Verhalten der C zurechnen lassen.

F hat damit einen Anspruch auf Schadensersatz gegen S gemäß §§ 440 Abs. 1, 325 Abs. 1 S. 1 BGB. Dies bedeutet, daß F so gestellt werden muß, wie er stehen würde, wenn der Schuldner die Vertragsverletzung nicht begangen hätte, also ordnungsgemäß erfüllt hätte. Bei ordnungsgemäßer Erfüllung hätte F die Vase, welche einen Wert von DM 100.000.- hat, erhalten und dafür DM 90.000.- zahlen müssen. Der entstandene Schaden berechnet sich damit aus der Differenz².

Ergebnis: F kann also Schadensersatz in Höhe von DM 10.000.- verlangen.

2. F könnte auch gemäß §§ 325 Abs. 1 S. 3, 323 Abs. 2, 281 BGB einen Anspruch auf Herausgabe des stellvertretenden commudums haben.

Dann müßten die Voraussetzungen des § 325 BGB vorliegen. Wie unter 1. bereits geprüft, liegen diese Voraussetzungen vor.

Fraglich ist jedoch, was F als stellvertretendes commudum verlangen kann. Nach § 281 Alt. 2 BGB kann Herausgabe eines Ersatzanspruches verlangt werden. S hat die Vase versichern lassen. Durch die Zerstörung hat S also einen Anspruch in Höhe von DM 80.000.- gegen die Versicherung. Diesen Anspruch kann F sich abtreten lassen. Verlangt F allerdings diesen Anspruch, ist er gemäß § 323 Abs. 2 BGB zur **Gegenleistung verpflichtet**, welche sich allerdings nach Maßgabe der §§ 472, 473 BGB **mindert**. Danach berechnet sich die Minderung folgendermaßen: Ersatzanspruch geteilt durch den Wert der Vase ist gleich herabgesetzter Preis durch vereinbarter Preis. Der Ersatzanspruch beträgt DM 80.000.-, der Wert der Vase ist 100.000.- und der vereinbarte Preis ist 90.000.-.

Ergebnis: F muß somit einen geminderten Kaufpreis von DM 72.000.- zahlen.

¹ Korrekturhinweis: Bei der Korrektur ist ein milder Maßstab anzulegen, da diese Problematik sehr schwierig ist.

² Korrekturhinweis: Die Darstellung der Differenz- und Surrogationstheorie kann nicht verlangt werden, da diese nicht im Kurs erläutert wurde.

3. **F kann auch gemäß §§ 325 Abs. 1 S. 1, 327, 346 BGB vom Vertrag zurücktreten.**
4. **Außerdem kann F sich nach §§ 325 Abs. 1 S. 3, 323 Abs. 1 BGB vom Vertrag lösen.**

2. Fall:

G hat den Erlaß eines Vollstreckungsbescheides beantragt. Ob dieser bereits verfügt ist, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Nach § 694 Abs. 1 ZPO kann gegen einen Mahnbescheid **Widerspruch** erhoben werden, solange der Vollstreckungsbescheid nicht verfügt ist. Die Widerspruchsfrist beträgt gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zwei Wochen seit der Zustellung des Mahnbescheides.

Da K auf den Mahnbescheid hin nichts von sich hören läßt, kann davon ausgegangen werden, daß das Gericht gemäß § 699 Abs. 1 S. 1 ZPO einen Vollstreckungsbescheid, wie von G beantragt, erläßt.

Gemäß § 700 Abs. 1 ZPO steht der Vollstreckungsbescheid einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil (VU) gleich. Aus diesem Grunde ist gegen den Vollstreckungsbescheid ein **Einspruch** möglich, also jener Rechtsbehelf, der auch gemäß § 338 ZPO demjenigen zusteht, gegen den ein Versäumnisurteil erlassen wurde.

Zu einer Einspruchsfrist wird in den §§ 699, 700 ZPO nichts gesagt. Hier ist wiederum über § 700 Abs. 1 ZPO auf die Vorschriften für das Versäumnisurteil zurückzugreifen. Die Einspruchsfrist beträgt gemäß § 339 Abs. 1 ZPO zwei Wochen.

Würde K noch Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen, so würde dieser gemäß § 694 Abs. 2 ZPO als Einspruch behandelt.

Abwandlung:

Der Rechtsanwalt des G hat den Erlaß eines Versäumnisurteils gegen K beantragt. Das Gericht hat damit gemäß § 700 Abs. 6 erster Halbsatz ZPO den Erlaß eines zweiten Versäumnisurteils durch Verwerfung des Einspruchs nach § 345 ZPO zu prüfen.

Dafür müssen zunächst die **Voraussetzungen des § 345 ZPO** gegeben sein.

1. Zulässiger Einspruch

Es muß ein zulässiger Einspruch vorliegen; § 341 ZPO Abs. 1 S. 1 ZPO. Davon ist hier auszugehen.

2. Säumnis des Einspruchsführers

K als Beklagter müßte gemäß § 331 ZPO säumig gewesen sein. Säumig ist eine Partei, wenn sie in dem angesetzten Termin nicht erscheint oder nicht verhandelt, § 333 ZPO. Dem Nicht-

verhandeln ist es gleichzusetzen, wenn im Anwaltsprozeß die Partei ohne Anwalt erscheint, da ihr die **Postulationsfähigkeit** fehlt. Vor dem Landgericht herrscht gemäß § 78 ZPO Abs. 1 ZPO **Anwaltszwang**. K kann aufgrund des Nichterscheinens seines Anwalts nicht wirksam zur Sache verhandeln und ist demnach säumig.

3. Voraussetzungen des § 331 Abs. 1 und 2 erster Halbsatz ZPO

Ferner müssen gemäß § 700 Abs. 6 Halbs. 1 ZPO die Voraussetzungen des § 331 Abs. 1 und 2 Halbs. 1 ZPO vorliegen.

3.1. Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils

Der Rechtsanwalt des G beantragte den Erlaß eines Versäumnisurteils gegen K. Der gemäß § 331 Abs. 1 ZPO erforderliche Antrag der erschienenen Partei liegt vor.

3.2. Kein Versagensgrund nach §§ 335, 337 ZPO

Es liegt weder ein Versagensgrund gemäß § 335 ZPO noch eine ausreichende Entschuldigung für die Säumnis des K gemäß § 337 ZPO vor.

3.3. Zulässigkeit der Klage

Da der Streitwert DM 12.000.- beträgt und K seinen Wohnsitz in Münster hat, ist das Landgericht Münster für das streitige Verfahren sowohl gemäß § 1 (?) ZPO, §§ 13, 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG **sachlich**, als auch gemäß §§ 12, 13 ZPO **örtlich** zuständig. Vom Vorliegen der sonstigen Sachurteilsvoraussetzungen und somit von der Zulässigkeit der Klage kann unproblematisch ausgegangen werden.

3.4. Schlüssigkeit der Klage

Nach § 331 Abs. 2 ZPO muß die Klage schlüssig sein, was anhand der Geständnisfiktion des § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO zu prüfen ist. Schlüssig ist sie dann, wenn die tatsächlichen Behauptungen des Klägers den Klageantrag rechtfertigen und den rechtlichen Schluß auf die begehrte Rechtsfolge zulassen. Dabei sind die vom Kläger selbst vorgetragene rechtshindernde und rechtsvernichtende Einwendungen zu beachten. G begründete seine Klage unter wahrheitsgemäßer Nennung aller Tatsachen. Demnach besitzt G gegen K einen Anspruch auf Rückzahlung von DM 12.000.- aus einem Darlehensvertrag gemäß § 607 BGB. Dieser Anspruch ist aber erst im Dezember 1999 fällig, was G selbst geltend macht. Die Klage des G ist demnach un schlüssig und unbegründet.

4. Ergebnis:

Das Gericht wird **kein Versäumnisurteil** gegen K erlassen, sondern die Klage des G durch Sachurteil als zur Zeit unbegründet abweisen und den **Vollstreckungsbescheid aufheben**, § 700 Abs. 6 erster Halbsatz ZPO.